

Personen, welche nicht thätig mitwirkten, auch auf eine unzweckmäßige Weise in einer solchen Versammlung den Platz einnehmen. Ein Abg. habe zwar entgegnet, daß das Directorium actorum dem Geistlichen verbleibe; wenn er aber nicht irre, habe dieser von jeher dieses Directorium gehabt.

Abg. Sachse: Mit dem Ehrenvorsitz sei es nicht so gemeint, als ob der Schulpatron nicht Antheil an den Verhandlungen nehmen solle. Wenn einer an der Versammlung Antheil nehme, so sitze er nicht dabei, wie ein Strohmann, sondern habe Sitz und Stimme, und, wie schon gesagt worden, wenn auch diese Stelle nicht im Gesetze enthalten sei, so würde man ihm doch dieses Ehrenrecht einräumen, und zudem sei ja der Vorsitz durch den Zusatz beschränkt, daß das Directorium actorum dem Geistlichen verbleiben solle.

Darauf fragt das Präsidium: Ob der 2. Satz des §. angenommen werde? und man antwortet gegen 16 Stimmen mit Ja.

§. 79. des Deputationsgutachtens lautet:

(Unentgeltliche Geschäftsverwaltung.) Die Mitgliedschaft beim Schulvorstande ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten.

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Ich halte es doch nicht für billig, wenn der Ortsvorstand Alles unentgeltlich verrichten soll. Ich will nur eins erwähnen. Er soll für die Subsistenzmittel des Schullehrers sorgen, er muß also die Schulgelder und andre einkommenden Gelder einnehmen. Wenn er auch einen Collectanten hat, so hat er doch immer die Haupteinnahme und die Ablieferung und Berechnung. Wir haben ja jetzt schon öfters Noth, einen Richter zu bekommen, weil ihnen zu viel auferlegt wird. Ich wäre daher dafür, den ganzen §. wegzulassen.

Referent, Abg. v. Friesen: Er müsse zugeben, daß die Bemerkung des Abg. Richter sehr richtig sei und er glaube nicht, daß es gut sein würde, die unentgeltliche Dienstleistung zu wünschen; er halte dieß selbst für nachtheilig. Auch sei es der Ehre nicht entgegen, für etwas, was man leiste, sich bezahlen zu lassen, sonst würde man sich auch als Staatsdiener nicht bezahlen lassen dürfen u. er glaube, daß die Geschäfte, wenn Bezahlung statt finde, besser verrichtet würden. Ihm scheine es im Vortheil der Gemeinde zu sein, wenn eine Entschädigung gegeben werde, wenigstens solle man die Gemeinde nicht daran hindern, wenn sie diese Absicht habe.

Abg. Kour: Er halte am besten, wenn der ganze §. weg-falle. In Bezug auf die Städte sei dessen Ausführung ohnedieß nicht möglich; bestehe aber der Gemeinderath aus Personen, welche ihre Verrichtungen unentgeltlich thun müßten, so könne wegen der Besorgung der Schulangelegenheiten ein Anspruch nicht vorhanden sein. Ganz beistimmen könne er dem nicht, was gegen den Inhalt des §. gesagt worden; denn es sei nicht ohne Grund, was auch in der Städteordnung gesagt worden, daß die städtischen Aemter Ehrenämter seien und eine Remuneration dafür nicht geleistet werde. Dieß geschehe deswegen, damit die Gemeinde sagen könne, Jeder sei verpflichtet, seine Kräfte, seinen Geist der Gemeinde darzubringen; aber ein bezahltes Amt zu übernehmen, sei nicht Jeder verpflichtet. Deshalb seien diese Aemter auch nur auf Zeit, und von dieser Seite betrachtet, könne er

sich also nicht einverstehen, daß eine Aenderung erfolgen solle. Inzwischen halte er unbedenklich, den §. ganz wegzulassen.

Staatsminister D. Müller: Im Gesetzentwurfe habe dieser §. deshalb aufgenommen werden müssen, weil man davon ausgegangen sei, daß besondere Vorstände für Kirche und Schule constituirt werden sollten; nachdem aber nunmehr die Geschäfte des Schulvorstandes mit denen des Gemeinderathes vereinigt werden sollten, so scheine ihm freilich diese Bestimmung jetzt entbehrlich; denn es würden nun die Bestimmungen der Gemeindeordnung eintreten und daher dieser §. nicht nöthig sein.

Abg. Schische hält den Wegfall dieses §. um so nothwendiger, als sich diese Sache, wie er sagt, nach den örtlichen Verhältnissen einrichten werde, und es wird nun

auf die Frage des Präsidenten: ob §. 79. nach dem Deputationsgutachten angenommen werde? mit großer Majorität verneint.

§. 80. des Deputationsgutachtens lautet:

II. Schulvorstände in Städten. §. 80. Für die An- gelegenheiten der Volks- oder Elementarschulen in den Städten sind ebenfalls Schulvorstände zu errichten. Die Art der Zusammen- setzung derselben, deren Wirkungskreis und Geschäftsführung sind unter Genehmigung der Kreis- Schulbehörde in der Local- schulordnung festzusetzen, doch gilt die Zuziehung eines oder meh- rerer Geistlichen des Orts für Angelegenheiten der Schulen auch hier als Regel.

Abg. Kour: Ihm sei hierbei ein Bedenken beigegeben. Im §. heiße es im Allgemeinen: Für die Angelegenheiten der Volks- oder Elementarschulen in den Städten, sind ebenfalls Schulvorstände zu errichten. Nun gehe die Absicht doch unfehl- bar nicht dahin, die städtischen Gemeinden geringer zu stellen, als die Landgemeinden, die Landgemeinden wählten ihre Gemeinde- vertreter und wenn es nun hier heiße: Sind Schulvorstände zu errichten, so frage es sich, wer sie zu errichten habe? Doch wohl nicht die Stadträthe oder die Gerichtsherrschaft; wenn also dar- über eine Erläuterung gegeben werde, so werde er sich beruhigen.

Staatsminister D. Müller: Die Wahl der Schulvor- stände in Städten werde auf dieselbe Weise stattfinden, welche die Städteordnung bereits für die Wahl der Stadtverordneten bestimmt habe, und deswegen sei eine neue Bestimmung nicht nothwendig. Eben so werde auch der in der Städteordnung bestimmte Wirkungskreis derselben nicht beschränkt werden.

Referent Abg. v. Friesen: Die Deputation habe es gleichfalls so angesehen, daß den Städten nicht weniger Frei- heit gegeben werden solle, und ein Abgeordneter, welcher bei der allgemeinen Berathung gegen den Vorschlag der Deputation vorgestern gesprochen habe, sei gerade vom Gegentheil ausge- gangen, und habe gesagt, die städtischen Communen würden eine größere Freiheit erhalten, als die Landgemeinden. Das charakteristische Merkmal werde das sein, ob eine Stadt die Städteordnung angenommen habe, oder nicht? Habe sie diese nicht angenommen, so werde das Verhältniß nach der Landge- meindeordnung zu bestimmen sein; habe sie aber eine Städte- ordnung, so werde sie auch ein Localstatut besitzen, und darnach werde sich dann das Verhältniß bestimmen; sie könne in diesem Falle auch eine Localschulordnung errichten.